

Titel:

zur Berechnung der Abwassermenge

Normenketten:

VwGO § 58 Abs. 2, § 68 Abs. 1 S. 1, § 69, § 75

kommunale BGS/EWS § 10 Abs. 2, Abs. 3

Leitsätze:

1. Eine Widerspruchsschrift muss weder ausdrücklich als „Widerspruch“ bezeichnet werden noch muss ein bestimmter Antrag enthalten sein; es ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass sie erkennen lässt, dass sich der Absender gegen eine bestimmte Verwaltungsmaßnahme wendet, die er beseitigt oder geändert haben möchte. (Rn. 25) (redaktioneller Leitsatz)

2. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (modifizierter Frischwassermaßstab) obliegt dem Gebührenpflichtigen. (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Untätigkeitsklage, Widerspruchsfrist, Rechtsbehelfsbelehrung (fehlerhaft), Abwassergebühren, Verbrauch an Frischwasser auf Grundstück, Widerspruchsschreiben, fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, kommunale Entwässerungssatzung – EWS, kommunale Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung von Abwassergebühren.

2

Der Kläger ist Eigentümer und Bewohner eines Reihenhauses im Gebiet der Beklagten, in dessen Garten sich mehrere größere Bäume befinden (im Vorgarten stünden laut Kläger drei große Bäume; im Garten stünden sechs große Bäume, von denen einer vertrocknet sei). Die Beklagte betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) und Gemeindewerke als Regiebetrieb. Die Beklagte erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 1. Januar 2011. Des Weiteren erhebt die Beklagte für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 1. Januar 2013.

3

Mit Bescheid vom 4. Februar 2019 setzte die Beklagte für das Jahr 2018 Wassergebühren in Höhe von 220,51 Euro und Kanalgebühren in Höhe von 445,76 Euro sowie Vorauszahlungen für das Jahr 2020 von insgesamt 290,00 Euro gegenüber dem Kläger fest. Der Berechnung der Gebühren für das Jahr 2018 lag ein Wasserverbrauch von 224 m³ zugrunde. Im Vorjahr betrug der Wasserverbrauch des Klägers 45 m³. Im Bescheid wird die Fälligkeit für den offenen Betrag auf den 7. März 2019 festgesetzt. Der Bescheid wurde mit einfachem Brief versandt; der Tag der Aufgabe zur Post ist der Behördenakte nicht zu entnehmen. Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen (auszugsweise):

4

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder Klage erhoben (siehe 2.) werden:

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeindewerken ... einzulegen.

...

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung

...

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. Email) ist unzulässig.

...“

5

Der in der Behördenakte befindliche Wasser-/Abwassergebührenbescheid vom 1. Februar 2018 weist einen Wasserverbrauch für das Jahr 2017 von 45 m³ und für das Vorjahr von 44 m³ aus. Der Wasser-/Abwassergebührenbescheid vom 27. Januar 2020 weist einen Wasserverbrauch für das Jahr 2019 von 56 m³ aus. Der Wasser-/Abwassergebührenbescheid vom 2. Februar 2023 weist einen Wasserverbrauch für das Jahr 2022 von 51 m³ und für das Vorjahr von 42 m³ aus.

6

Mit Schreiben vom „26.3.19“ hat der Kläger die Beklagte darauf hingewiesen, dass er im letzten Jahr wegen der Trockenheit einen um das Fünffache gestiegenen Wasserverbrauch gehabt habe, weil ihm ein Baumfachmann geraten gehabt habe, seine Bäume ausgiebig zu wässern. Dieses Wasser sei nicht in den Kanal geflossen. Daher sei bei der letzten Abrechnung für das Abwasser der durchschnittliche Verbrauch der letzten Jahre (45,6 m³) anzusetzen.

7

Mit Schreiben vom 8. April 2019 erwiderte die Beklagte auf das Schreiben des Klägers vom 26. März 2019, dass in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung eine Abwassergebührenermäßigung wegen Gartenbewässerung zwar grundsätzlich vorgesehen sei (§ 10 Abs. 2). Eine für Gießzwecke verwendete Wassermenge sei jedoch mittels Wasserzähler (sog. Gartenwasserzähler) zu ermitteln (§ 10 Abs. 3). Daher komme im Fall des Klägers eine rückwirkende Berücksichtigung nicht in Betracht. Sollte der Kläger für künftige Abrechnungen eine Gebührenermäßigung in Betracht ziehen, so sei ein Antrag zu stellen.

8

Mit Schreiben vom 20. April 2019 wendete sich der Kläger gegen das Schreiben der Beklagten vom 8. April 2019. Die Beklagte habe sein Schreiben vom „26.3.19“ nicht korrekt ausgelegt. Der Kläger habe nicht die Absicht, seinen Wasserverbrauch zu erhöhen. Er habe seit Jahrzehnten einen Wasserverbrauch von ca. 46 m³, wie die Beklagte aus ihren Unterlagen feststellen könne. Bei dem hohen Verbrauch im Jahr 2018 handle es sich um einen einmaligen Vorgang wegen der Bewässerung. Da er dies nicht wiederholen wolle, benötige er keinen Gartenwasserzähler. Es genüge der Anscheinsbeweis, nämlich sein Verbrauch der letzten Jahre. Er bitte daher noch einmal, die Abwassergebühren für 2018 auf dieser Basis festzusetzen.

9

In den Akten befindet sich ein Schreiben der Beklagten zur Abschlagszahlung Abschlag Wasser/Abwasser 5/2019 auf dem der handschriftliche Vermerk: „Einspruch: Schreiben v. 26.3. u 20.4.19“ sowie das handschriftliche Datum „26.4.19“ angebracht ist. Neben diesem handschriftlichen Vermerk ist die Unterschrift des Klägers angebracht.

10

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020, bei Gericht am selben Tag eingegangen, hat der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 4. Februar 2019 erhoben. Der Kläger beantragt,

11

1. Der Bescheid wird aufgehoben.

12

2. Die Beklagte hat an den Kläger 346,26 Euro zurückzuzahlen zuzüglich Zinsen von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 1. April 2020.

13

Dies wird im Wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger habe im Jahr 2018 aufgrund eines Ratschlags ausnahmsweise seine im Garten seines Hauses befindlichen Bäume ausgiebig bewässert. Deswegen habe der Kläger im Jahr 2018 ausnahmsweise zusätzlich ca. „170 l“ Wasser verbraucht, die aber nicht in das Kanalsystem der Beklagten geflossen seien. Der Bescheid der Beklagten dürfe dieses Wasser nicht bzgl. des Abwassers berücksichtigen. Mit Schreiben vom „26.3.20“ habe der Kläger „gemäß BGB“ die Abrechnung „reklamiert“. Mit Schreiben vom „26.3.20“ sei die „Reklamation“ als unverbindliche Anfrage von der Beklagten ausgelegt worden. Die Beklagte habe ihm geraten, einen Gartenwasserzähler einzubauen und eine rückwirkende Berücksichtigung abgelehnt. Soweit die Beklagte den Einbau eines Wasserzählers verlange, sei dies schon wegen der Kosten unzumutbar, besonders wenn es sich um eine einmalige Angelegenheit handle. Der Mehrverbrauch von 2018 sei auch nicht vorhersehbar gewesen. Die Beklagte müsse den Verbrauch schätzen. Der durchschnittliche Verbrauch des Klägers ergebe sich aus den vergangenen Jahren. Dass es sich um einen einmaligen Vorgang gehandelt habe, ergebe sich auch aus der Abrechnung für das Folgejahr 2019 mit 56 m³.

14

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 20. August 2020 beantragt die Beklagte,

15

die Klage abzuweisen.

16

Dies wird wie folgt begründet: Der streitgegenständliche Bescheid habe eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten. Ausweislich der üblichen Postlaufzeiten sei der Bescheid dem Kläger spätestens am 7. oder 8. Februar 2019 zugestellt worden. Das „Widerspruchsschreiben“ des Klägers datiere vom 26. März 2019, so dass schon kein rechtzeitiger Widerspruch vorliege. Des Weiteren werde seitens der Beklagten aufgrund Nichtwissens bestritten, dass der Kläger im Jahr 2018 ausnahmsweise „170 Liter“ im Garten verbraucht habe. Neun große Bäume könnten wohl kaum mit „170 Litern“ Wasser in einer Trockenzeit ausreichend bewässert werden. Unstreitig sei jedenfalls, dass das Grundstück des Klägers im Jahr 2018 nicht über einen gesonderten Wasserzähler für den Wasserverbrauch im Garten verfügt habe. Wenn der Kläger eine gesonderte Erfassung des Gartenwassers wünsche, müsse er einen solchen Wasserzähler für den Garten beantragen. Unerheblich sei, ob der Mehrverbrauch im Jahr 2018 vorhersehbar gewesen sei. Existiere wie hier kein Gartenwasserzähler, so sei die Beklagte nicht verpflichtet, die Menge des vom Kläger in dessen Garten verbrauchten Wassers zu schätzen. Hierfür gebe es keine Rechtsgrundlage. Auch gebe es für die Schätzung keine Werte als Anhaltspunkte. Der Verbrauch des Klägers an Wasser in den Vorjahren sei unerheblich. Auch aus dem Bescheid für das Folgejahr 2019 folge kein Anscheinsbeweis. Hätte der Kläger tatsächlich im Jahr 2018 nur 50 m³ für seinen Haushalt verwendet, so hätte der Kläger 174.000 Liter Wasser gebraucht und damit seine Bäume gegossen.

17

Mit Schreiben vom 9. Januar 2023 vertiefte der Kläger seinen Vortrag und wies darauf hin, dass bei fehlenden Mengenangaben der Verbrauch üblicherweise geschätzt werde. Zudem wurde Folgendes mitgeteilt: „Rein rechtlich kann bedauerlicherweise mit der 1-Monatsfrist in dem Bescheid argumentiert werden. Allein von daher kommt eine Klagerücknahme aus formalen Gründen in Betracht“.

18

Am 13. Januar 2023 teilte der Kläger unter Hinweis auf sein fortgeschrittenes Alter bzw. Schreibfehler und Zahlendreher mit, dass er das „Widerspruchsschreiben“ falsch datiert habe. Das richtige Datum hätte der 26. Februar 2019 sein müssen. Daher könne seine Klage nicht unzulässig sein. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Beklagte seinen Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden habe. Daher könne die Klage nicht als unzulässig abgewiesen werden. Die Satzung mache in Bezug auf das Erfordernis eines gesonderten Wasserzählers nur für gewerbliche Verbraucher (Gärtner) Sinn und werde hier missbräuchlich als Argument angeführt.

19

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 wies der Bevollmächtigte der Beklagten darauf hin, dass der Kläger in seinem Schreiben vom 20. April 2019 selbst auf sein Schreiben vom „26.03.2019“ Bezug genommen habe. Auch habe die Beklagte in ihrem Schreiben vom 8. April 2019 auf ein Schreiben des Klägers vom 26. März 2019 geantwortet. Ferner werde auf den handschriftlichen Vermerk auf einem Schreiben der Beklagten verwiesen, das ein Schreiben vom 26. März erwähne.

20

Auf Nachfrage des Gerichts teilte die Beklagte am 13. Februar 2023 mit, dass in der Behördenakte kein Vermerk zur Aufgabe des streitgegenständlichen Bescheids zur Post enthalten sei. Solche Vermerke würden im Massenkundengeschäft nicht angefertigt. Allerdings würden von der Beklagten bei Festlegung der Fälligkeit von Gebührenbescheiden immer drei Werktage für den Postweg einbezogen, gerechnet ab und mit dem Tag, an dem die Bescheide zur Post gegeben würden. Vor diesem Hintergrund ergebe sich aus dem Datum des Bescheids vom 4. Februar 2019 und der darin angegebenen Fälligkeit vom 7. März 2019 mittelbar, dass der Bescheid auch am 4. Februar 2019 zur Post gegeben worden sei. Das Bestreiten des Zugangs des Gebührenbescheids Anfang Februar 2019 durch den Kläger sei unbeachtlich. Denn der Kläger hätte dann mit Substanz vortragen und beweisen müssen, wann denn der Gebührenbescheid an welchem Tag ihm zugegangen sein soll.

21

Mit Schreiben vom 10. November 2023 teilte der Bevollmächtigte der Beklagten u.a. mit, dass ein Widerspruchsbescheid nicht erlassen wurde. Mit Schriftsätzen vom 9. Januar 2023 und vom 13. Januar 2023 verzichteten die Parteien auf eine mündliche Verhandlung.

22

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

23

Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung, da die Beteiligten hierauf übereinstimmend verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

24

Die Klage hat keinen Erfolg, da sie zwar zulässig, aber unbegründet ist.

25

1. Die Klage ist als (Anfechtungs-)Untätigkeitsklage gemäß § 75 Satz 1 VwGO zulässig, da über den Widerspruch des Klägers gegen den Wasser- und Abwassergebührenbescheid vom 4. Februar 2019 ohne zureichenden Grund bislang nicht entschieden worden ist. Das Schreiben des Klägers vom „26.3.19“, stellt einen Widerspruch i.S.v. § 69 f. VwGO gegen diesen Bescheid dar, der hier gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung vom 22. Mai 2015 statthaft war. Das Widerspruchsschreiben muss nicht ausdrücklich als „Widerspruch“ bezeichnet sein und braucht auch keinen bestimmten Antrag zu enthalten; es genügt, ist aber auch erforderlich, dass es erkennen lässt, dass sich der Absender gegen eine bestimmte Verwaltungsmaßnahme wendet, die er beseitigt oder geändert haben möchte. Das kann sich auch aus späterem Schriftwechsel ergeben (Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 70 Rn. 3 m.w.N. aus der Rspr.). So verhält es sich hier. In seinem Schreiben hat der Kläger gegenüber dem Beklagten deutlich gemacht, dass er die angesetzte Menge des Abwassers im Bescheid für zu hoch hält, da er der Auffassung ist, dass er eine erhebliche Menge an Wasser durch Gießen seiner Bäume nicht als Abwasser in die Entwässerungseinrichtung der Beklagten eingeleitet habe. Es sei vielmehr nur sein durchschnittlicher Verbrauch der letzten Jahre als Abwasser anzusetzen und somit der Bescheid insoweit zu ändern. Diese Auslegung wird auch durch das Schreiben des Klägers vom 20. April 2019 und seine handschriftlichen Vermerke auf der Abschlagszahlung Abschlag Wasser/Abwasser 5/2019 bestätigt. Dass der Kläger dabei den Begriff „Einspruch“ statt „Widerspruch“ verwendet, ist unschädlich.

26

Der streitgegenständliche Bescheid ist auch nicht bestandskräftig, da der Widerspruch des Klägers form- und fristgerecht eingelegt wurde. Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerkten bekanntgegeben worden ist, zu erheben. Der genaue Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. der Zustellung des streitgegenständlichen Bescheids steht hier zwar in Streit, da in der Behördenakte kein Vermerk über die Aufgabe zur Post des Bescheids enthalten ist. Von der Beklagten wurde eine eidesstaatliche Versicherung der Sachbearbeiterin vorgelegt, wonach diese den streitgegenständlichen Bescheid am 4. Februar 2019 einzeln erstellt und am selbigen Tag in das hausinterne Postfach zum Postversand eingelegt habe. Der Transport zum Postamt erfolge üblicherweise am folgenden Morgen durch eine damit beauftragte Mitarbeiterin der Gemeindewerke. Allerdings kommt es vorliegend auf den genauen Tag der Bekanntgabe bzw. Zustellung für die Berechnung der Widerspruchsfrist nicht an, da die Jahresfrist gilt. Denn die Rechtsmittelbelehrung des streitgegenständlichen Widerspruchs ist fehlerhaft (§ 58 Abs. 2 VwGO). Eine Rechtsmittelbelehrung ist dann im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO fehlerhaft, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend erforderlichen Angaben nicht enthält, diese unrichtig wiedergibt oder wenn sie geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (BVerwG, B.v. 31.8.2015 – 2 B 61.14 – juris Rn. 8; BayVGh, B.v. 3.6.2022 – 3 ZB 21.2849 – juris Rn. 19). Es kommt dabei nicht darauf an, ob der zu beanstandende Zusatz der Belehrung im konkreten Fall tatsächlich einen Irrtum hervorgerufen und dazu geführt hat, dass der Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt worden ist. Es genügt, dass der irreführende Zusatz objektiv geeignet ist, die Rechtsbehelfseinlegung zu erschweren (VG Neustadt (Weinstraße), B.v. 7.2.2023 – 4 L 55/23.NW – juris Rn. 30 mit Hinweis auf BVerwG, U.v. 30.4.2009 – 3 C 23/08 – juris Rn. 17).

27

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO gibt in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung in formeller Hinsicht vor, dass der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben ist. Seit 1. Januar 2018 kommt es somit nicht mehr darauf an, ob die Behörde als Empfänger den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat (§ 3a VwVfG), sondern die elektronische Form ist als gegenüber der Schriftform selbständige Form in § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorgesehen (vgl. Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 70 Rn. 2). Voraussetzung für die formwirksame elektronische Erhebung ist demnach, dass das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG) oder die Schriftform durch die Variante ersetzt wird, die § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG vorsieht. Die Rechtsbehelfsbelehrung des streitgegenständlichen Bescheids ist insofern – erstens – unrichtig, als dass sie den Hinweis enthält, dass der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeindewerken ... einzulegen ist und somit die Information über die seit 1. Januar 2018 zulässige elektronische Form vorenthält. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass entgegen § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Widerspruchseinlegung nicht elektronisch möglich ist. Dieser Eindruck wird durch den im Bescheid enthaltenen Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung verstärkt, wonach die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) unzulässig sei. Dieser Hinweis widerspricht § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO und ist somit – zweitens – ebenfalls unrichtig und geeignet, die Rechtsbehelfseinlegung zu erschweren. Unabhängig davon, wann der Bescheid vom 4. Februar 2019 dem Kläger bekannt bzw. zugestellt wurde, ist der unterschriebene Widerspruch des Klägers vom 26. März 2019 jedenfalls innerhalb der Jahresfrist frist- und formgerecht erhoben worden. Zwar ist der Behördenakte mangels Eingangsstempels auf dem Schreiben des Klägers vom 26. März 2019 nicht exakt zu entnehmen, an welchem Tag dieses Schreiben bei der Beklagten eingegangen ist. Das Datum des automatischen Fauxaufdrucks „04-Jul-07“ auf dem Schreiben ist offensichtlich falsch. Da die Beklagte mit Schreiben vom 8. April 2019 auf das Widerspruchsschreiben des Klägers vom 26. März 2019 geantwortet hat und somit der Widerspruch des Klägers die Beklagte im Zeitraum davor erreicht haben muss, ist der Zugang dieses Widerspruchsschreibens innerhalb der Jahresfrist belegt.

28

Da ein Widerspruchsbescheid bislang nicht ergangen ist, wahrt die Untätigkeitsklage, die am 27. Juli 2020 bei Gericht erhoben wurde, offensichtlich die Frist des § 75 Satz 2 VwGO.

29

Streitgegenstand der Anfechtungsuntätigkeitsklage ist der Wasser- und Abwassergebührenbescheid vom 4. Februar 2019, aber nur in Bezug auf die dort enthaltene Festsetzung der Gebühr für das Abwasser in Höhe von 445,76 Euro bei einem für den Veranlagungszeitraum 2018 zugrunde gelegten Verbrauch von 224 m³. Zwar zielt der Antrag Nr. 1 der Klageschrift auf eine umfassende Aufhebung des Bescheids ab. Allerdings ist das Klagebegehren der Klageschrift des Klägers ohne Rechtsbeistand dahingehend auszulegen (§ 82 Abs. 1, § 88 VwGO), dass der Kläger nur eine Teilaufhebung des Bescheids mit seiner Klage begehrt. Der Kläger selbst hat in seiner Klageschrift den Streitgegenstand nur mit „Abwassergebühren“ umschrieben. Auch die Begründung der Klageschrift wendet sich lediglich gegen die Abwassergebühren. Der Rückzahlungsantrag Nr. 2 der Klageschrift betrifft nur die Abwassergebühren (für die nach Auffassung des Klägers zuviel als Abwasser angesetzten 174 m³). Schließlich hat sich auch der Widerspruch des Klägers vom 26. März 2019 nur auf die Abwassergebühren bezogen.

30

2. Die Klage ist unbegründet. Der Wasser-/Abwassergebührenbescheid der Beklagten vom 4. Februar 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

31

a) Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwassergebühren ist die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde I. (Entwässerungssatzung – EWS) vom 19. Dezember 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015, i.V.m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde ... (BGS/EWS) vom 19. Januar 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015. Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Rechtsgrundlagen wurden nicht vorgetragen. Sie sind im Hinblick auf die hier streitentscheidenden Normen auch nicht ersichtlich.

32

Ob § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS/EWS vor dem Hintergrund des Beschlusses des BayVGh vom 18. November 2019 (Az. 20 B 17.1852) wegen Verletzung des Äquivalenzprinzips und des Gleichheitssatzes rechtswidrig und damit nichtig ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Der BayVGh hat in dem Beschluss insoweit rechtliche Bedenken gegen die sog. Bagatellgrenze des § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS/EWS geäußert. § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS/EWS untersagt einem Wasserverbraucher für die Berechnung der Abwassergebühren den Abzug von bis zu 12 m³, auch wenn er nachweislich diese Menge auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten hat. Die Rechtsprechung ist solchen pauschalen Abzugsbegrenzungen in der jüngeren Vergangenheit kritisch gegenüber getreten (bzgl. der Grenze von 12 m³ neben BayVGh, B.v. 18.11.2019 – 20 B 17.1852 – juris Rn. 4 f., auch OVG SH, U.v. 10.12.2010 – 2 LB 24/10 – juris Rn. 20, 26; bzgl. der Grenze von 20 m³ OVG NRW, U.v. 3.12.2012 – 9 A 2646/11 – juris Rn. 41; VGh BW, U.v. 19.3.2009 – 2 S 2650/08 – juris Rn.18). Gleichwohl kann die rechtliche Beurteilung des § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS/EWS der Beklagten hier offen bleiben, da bei einer unterstellten Rechtswidrigkeit dieser Bestimmung insoweit nur von einer Teilnichtigkeit des § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS/EWS auszugehen wäre (vgl. OVG SH, U.v. 10.12.2010 – 2 LB 24/10 – juris Rn. 31). Die übrigen Regelungen des § 10 BGS/EWS würden bestehen bleiben. Vorliegend wendet sich der Kläger nicht gegen einen wegen § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS/EWS unterbliebenen Abzug einer auf dem Grundstück nachgewiesen verbrauchten Wassermenge von bis zu 12 m³. Vielmehr geht es dem Kläger mit seiner Klage darum, dass er eine deutlich über der Bagatellgrenze des § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS/EWS liegende (nicht nachgewiesene) Wassermenge von 174 m³ nicht als Abwasser bei der Gebührenberechnung im angefochtenen Bescheid angesetzt sehen will. § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS/EWS ist somit nicht entscheidungserheblich.

33

b) Die Beklagte erhebt für die Benutzung ihrer Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren (§ 9 BGS/EWS). Als Maßstab für die Einleitungsgebühren ist nach § 10 Abs. 2 BGS/EWS der sogenannte modifizierte Frischwassermaßstab zur Berechnung der Abwassermenge vorgesehen. Der modifizierte Frischwassermaßstab, ein in der Rechtsprechung anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, fußt auf der grundlegenden Überlegung, dass der Wasserbezug in etwa die anfallende Abwassermenge abbildet unter Berücksichtigung eines alle Verbraucher betreffenden gleichmäßigen Schwundes. Insoweit enthält der gültige Wahrscheinlichkeitsmaßstab einen pauschalierenden Teil, der in § 10 Abs. 4 b, c BGS/EWS enthalten ist. Ausgangspunkt des modifizierten Frischwassermaßstabes ist der vom Wasserversorger bezogene Frischwasserverbrauch (§ 10 Abs. 2 BGS/EWS) mit einer Modifizierung einerseits nach oben, d.h. zuzüglich der aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen und einer Modifizierung nach unten, d.h. abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Mengen,

soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist (vgl. grundlegend BVerwG, U.v. 28.3.1995 – 8 N 3/93 – juris Rn. 16; ebenso BayVGh, B.v. 26.6.2017 – 20 CS 17.346 – juris Rn. 20; B.v. 20.9.2004 – 23 CS 04.2321 – BeckRS 2004, 34184; U.v. 18.11.1999 – 23 N 99.1617 – juris – Rn. 24 ff.; OVG Berlin-Bbg B.v. 14.3.2019 – OVG 9 B 1.14 – juris Rn. 14; VG München U.v. 7.2.2013 – M 10 K 12.4589 – juris Rn. 19). Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BGS/EWS dem Gebührenpflichtigen. Diese Regelung, die dem Gebührenpflichtigen den Nachweis des Verbrauchs auf dem Grundstück aufbürdet, ist nicht zu beanstanden (BayVGh, B.v. 20.09.2004 – 23 CS 04.2321 – BeckRS 2004, 34184; OVG SH, U.v. 10.12.2010 – 2 LB 24/10 – juris Rn. 24; VGh BW U.v. 19.3.2009 – 2 S 2650/08 – juris Rn. 23; VG München U.v. 7.2.2013 – M 10 K 12.4589 – juris Rn. 19). Nach 10 Abs. 3 Satz 2 BGS/EWS ist der Nachweis grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Auch hiergegen ist nichts zu erinnern (BayVGh, B.v. 20.09.2004 – 23 CS 04.2321 – BeckRS 2004, 34184; OVG SH, U.v. 10.12.2010 – 2 LB 24/10 – juris Rn. 24; VGh BW, U.v. 19.3.2009 – 2 S 2650/08 – juris Rn. 23). Aufgrund dieser Nachweispflicht des Gebührenschuldners hat die Beklagte auch keine Schätzpflcht – wie der Kläger aber meint – in Bezug auf Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten sein sollen.

34

c) Nach Maßgabe dieses zulässigen Einleitungsgebührenmaßstabes bemisst sich die der Gebührenerhebung zu Grunde zu legende Abwassermenge nach der Frischwassermenge, d.h. sie beläuft sich für den Veranlagungszeitraum 2018 auf 224 m³. Diese Menge an Frischwasserverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich der Wasserzählerstände zu Beginn und Ende des Jahres 2018 und wurde auch vom Kläger nicht in Abrede gestellt. Der Kläger hat aber nicht entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BGS/EWS nachgewiesen, dass er – wie er in seiner Klageschrift vorträgt – 174 m³ an Wasser auf seinem Grundstück verbraucht hat. Dieser Nachweis ist, wie vorstehend erwähnt, durch (Garten-)Wasserzähler zu führen. Dies hat der Kläger jedoch nicht getan. Zwar schließt § 10 Abs. 3 Satz 2 BGS/EWS nicht aus, dass der Nachweis auch anders geführt wird („grundsätzlich“). Die BGS/EWS gibt jedoch keine Hinweise, wie der Nachweis alternativ geführt werden kann. Um einen Gleichlauf mit der strengen Nachweisvorgabe des § 10 Abs. 3 Satz 2 BGS/EWS, die geeichte und verplombte Wasserzähler fordert, zu erreichen, müssen Beweismittel gefordert werden, die den Wasserverbrauch auf dem Grundstück objektiv und valide belegen. Der bloße Vortrag, wonach der Kläger diese Menge an Wasser auf seinem Grundstück im Jahr 2018 verbraucht habe, um seine Bäume im Garten bei großer Trockenheit zu bewässern, genügt dem jedenfalls nicht. Auch der Hinweis des Klägers auf den niedrigeren Verbrauch an Frischwasser in den Jahren vor und nach 2018, der um den Wert von 50 m³ pendelt, genügt nicht als Nachweis für einen bestimmten (hier größeren) Verbrauch an Wasser auf dem Grundstück des Klägers. Aus dem niedrigen Verbrauch des Klägers an Frischwasser in den Jahren vor und nach 2018 kann logisch nicht zwingend auf einen bestimmten Verbrauch an Wasser im Jahr 2018 auf dem Grundstück selbst, also ohne Einleitung dieses Wassers in die Entwässerungseinrichtung, geschlossen werden. Anders formuliert: Der einmalig hohe Verbrauch an Frischwasser im Jahr 2018 durch den Kläger belegt nicht gleichzeitig, dass dieses Wasser als Abwasser nicht auch in die Entwässerungseinrichtung gelangt ist. Denkbar ist vielmehr, dass der Kläger aus persönlichen Gründen oder aufgrund besonderer Umstände (z.B. zeitweise mehrere Verbraucher im Haushalt) oder aufgrund von technischen Besonderheiten (z.B. defekter/unerkannt geöffneter Wasserhahn) in diesem Veranlagungszeitraum mehr Wasser als in den übrigen Jahren verbraucht und in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet hat.

35

3. Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gem. § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.